Landesrechnungshof
431

Kiel, 07.10.2026

Verfügung

Handlungsmöglichkeiten/-pflichten bei Nicht-Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 80 Gemeindeordnung (GO)

Vermerk

Rechtslage

Nach dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz des § 75 Abs. 1 S. 1 GO hat die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Nach § 80 Abs. 2 GO hat die Kommune „*unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn*

1. *sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,*
2. *bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder gesamten Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen; dies gilt nicht für Umschuldungen,*
3. *Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder*
4. *Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.“*[1]

Bei den vorgenannten §§ 75 Abs. 1 S. 1 und 80 Abs. 2 GO handelt es sich für die Kommune um gesetzliche Pflichten.

Nach § 80 Abs. 1 S. 2 GO i. V. m. § 79 Abs. 1, 2 GO werden die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan mit den vorgeschriebenen Anlagen zuständigkeitshalber von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung beraten und von der Stadtvertretung nach § 28 Nr. 2 GO beschlossen.

Die Oberbürgermeisterin sollte den politischen Entscheidungsträgern zunächst noch vor und/oder in der Sitzung am 17.11.2026 die Folgen und die Tragweite für die Stadt bei möglichem Nicht-Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung überzeugend vor Augen führen (Stichwort: Kassenkredite, fehlende Liquidität, ggf. drohende Handlungsunfähigkeit). Dies könnte mündlich erfolgen und/oder auch bereits in die Beschlussvorlage als Hinweis bzw. Appell aufgenommen werden.

Die Oberbürgermeisterin muss einerseits das Budgetrecht und die Entscheidungsspielräume der Vertretungskörperschaft „Stadtvertretung“ respektieren, andererseits hat sie Beschlüssen, die das Recht verletzen, im Rahmen der internen Organkontrolle nach Maßgabe des § 43 GO zu widersprechen (Widerspruchspflicht).

Für das Ausüben des Eilentscheidungsrechts der Oberbürgermeisterin ist mangels Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des § 65 Abs. 4 GO allerdings kein Raum.[2]

Im Übrigen bliebe für die Oberbürgermeisterin die Möglichkeit, das Innenministerium (MIKWS) als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde einzuschalten. Die Kommunalaufsichtsbehörde könnte beispielsweise über den Sachverhalt informiert und um eine rechtliche Beratung gebeten werden, § 120 S. 2 GO (sog. Beratungserlass). Die Kommunalaufsichtsbehörde hätte zudem im Rahmen ihres Auskunftsrechts nach § 122 GO die Möglichkeit, an Sitzungen der Stadtvertretung teilzunehmen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde könnte ferner nach pflichtgemäßem Ermessen geeignete, erforderliche und angemessene rechtsaufsichtliche Mittel gegenüber der Stadt einsetzen. Zu den kommunalaufsichtlichen Mitteln gehört es,

- rechtswidrige Beschlüsse und Anordnungen der Stadt zu beanstanden und zu verlangen, dass die Stadt den Beschluss oder die Anordnung

binnen einer angemessenen Frist aufhebt (Beanstandungsrecht nach § 123 Abs. 1 GO).

- anzuordnen, dass die Stadt innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst, sofern die Stadt die ihr nach dem Gesetz obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht erfüllt (Anordnungsrecht nach § 124 Abs. 1 GO). Käme die Stadt einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Stadt selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen (Ersatzvornahme nach § 125 GO). Hierunter kann nach herrschender Meinung im Extremfall auch der Erlass von Satzungen fallen.

LRH 431

Anmerkung der Kommunalaufsicht

Der uns vorliegende Vermerk des LRH vom 7. Oktober 2026 zu den Handlungsmöglichkeiten/- pflichten bei Nicht-Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 80 GO bildet die Rechtslage ab.

Aufgrund des uns bekannten Zahlenwerks und auf Basis unserer u.a. Erläuterungen vom 20. Oktober 2026 ist die Notwendigkeit für eine Nachtragssatzung nach § 80 GO eindeutig gegeben. In der durch den LRH beschriebenen Rechtslage handelt es sich für die Kommune um gesetzliche Pflichten, die ein rechtskonformes Handeln sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Lang

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Referat Kommunale Wirtschaft und Finanzen, Kommunaler Finanzausgleich, Sparkassenwesen – IV 306
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel